

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung für die Fußgängergeschäftsstraßen) in der Fassung vom 19.02.1975, zuletzt geändert am 16.12.1976.

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung und des des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 20.6.1979 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

§ 3 Absatz 1 Satz 2 wird ersetzt durch: *Der Anteil der Stadt wird auf 50 v.H. festgesetzt, der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.*

§ 3 Absatz 3 Satz 1 : das Wort "hat" wird durch das Wort "*kann*" ersetzt.

Art. 2

Beitragsmaßstab

Der bisherige § 4 der Satzung wird durch die nachfolgende Regelung als neuer § 4 ersetzt:

- (1) Der nach § 2 ermittelte Beitragsaufwand wird nach Abzug des Anteiles der Stadt auf die Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Fußgängergeschäftsstraße einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet, verteilt. Dabei werden die Fläche und die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Grundstücksfläche ist die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 Metern von der Fußgängergeschäftsstraße an gerechnet.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht direkt an die Fußgängergeschäftsstraße angrenzen oder lediglich durch eine zum Grundstück gehörende oder sonstige nutzbare Zufahrt mit dieser verbunden sind, ist Grundstücksfläche die Fläche von der zur Fußgängergeschäftsstraßen liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 30 Metern.
- (4) Reicht die tatsächliche Nutzung über die Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt ist.
- (5) Die nach den vorstehenden Absätzen ermittelte Grundstücksfläche wird nach Art und Maß der zulässigen Nutzung mit einem Faktor vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0

- 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
- 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
- 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75
- 5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,9
- 6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,0

- (6) Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschoszahl zugelassen, so ist diese der Berechnung zugrunde zu legen.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan die Geschoszahl nicht ausweist, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.
- (8) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend mit dem 01.01.1976 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 20.06.1979

STADT WILHELMSHAVEN

Krell
Oberbürgermeister

Dr. Eickmeier
Oberstadtdirektor

Gem. § 6 Abs. 3 NGO genehmige ich das rückwirkende Inkrafttreten der vorstehenden Satzung.

Bezirksregierung Weser-Ems, 12.07.1979

Im Auftrag
Namenszug nur im Original)

Dienstsiegel (nur im Original)